

Allgemeine Einkaufsbedingungen
auf der Vorderseite aufzudruckender Text:

Wir bestellen hiermit bei Ihnen unter ausschließlicher Geltung unserer umseitig abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

.....

§ 1
Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle unsere Einkäufe und Bestellungen. Soweit der Lieferant bei Vertragsschluß keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Lieferant sie aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Bestellen wir in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung, erkennen wir damit auch solche Bedingungen des Lieferanten nicht an, denen unsere Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB, also nicht, wenn die Bestellung des Kunden weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher gem. § 13 BGB).
- (4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle künftigen Änderungen zu diesem Vertrag sind schriftlich niederzulegen; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt, diese Schriftform mündlich aufzuheben, Änderungen werden daher erst wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung oder unserer Einkaufsabteilung schriftlich bestätigt werden.

§ 2
Angebot – Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen und Anfragen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich erfolgen und als verbindliche Bestellung (Festbestellung) bezeichnet sind.
- (2) Bei einer von unserer Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung oder Annahme sind die Abweichungen deutlich als solche zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den geänderten Bedingungen ausdrücklich zustimmen.
- (3) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Kostenvoranschlägen usw. werden nur gewährt, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekte und sonstige übergebene Unterlagen gehen in unser Eigentum über.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung »frei Haus« inklusive Verpackung - bei Import auch inklusive Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben - ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

§ 4 Fälligkeit – Zahlungsverzug

- (1) Die Zahlung wird erst mit Erhalt der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtung nach dem Vertrag kalendermäßig bestimmt ist. Wir bezahlen, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.
- (2) Bei verspäteter Zahlung haften wir nur aus Verzug. Fälligkeitszinsen werden von uns nicht geschuldet.
- (3) Der Anspruch des Lieferanten auf Verzugsschadensersatz ist auf den für uns typischerweise vorhersehbaren oder im konkreten Fall vor Verzugeintritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (4) Ein für den Fall unseres Zahlungsverzuges dem Lieferanten zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann, es sei denn, unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 5 Gefährdung der Leistung – Insolvenz

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar, dass die (weitere) Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern bis die entsprechende Gegenleistung von dem Lieferanten bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet.
- (2) Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit nicht nachkommt.

- (3) Ist der Lieferant zahlungsunfähig oder überschuldet, wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen.
- (4) Kündigen oder treten wir nach Absatz 2 oder 3 zurück, können wir von dem Lieferanten Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz fordern.
- (5) Kündigen oder treten wir nach Absatz 3 zurück, wird eine uns noch obliegende Zahlungspflicht für bereits erhaltene (Teil-) Leistung(en) automatisch mit unseren eventuellen Ansprüchen auf Schadensersatz verrechnet.

§ 6

Aufrechnung - Zurückbehaltung – Abtretung

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu dem Besteller befugt.
- (2) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen aufrechnen.
- (3) Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis und darüber hinaus nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB.
- (4) Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Wir werden die Zustimmung nur bei berechtigtem Interesse verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 7

Lieferzeit – Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes insgesamt; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Soweit der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug ist, ist er verpflichtet, für jede (weitere) Mahnung pauschal € 2,- für Aufwendungen zu erstatten.

§ 8

Lieferung - Gefahrübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, »frei Haus« zu erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen wird für die Lieferung:
DDP Osterholz-Scharmbeck (Incoterms 2000) vereinbart.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant die korrekte Angabe unserer Bestellnummer, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- (3) Soweit ein Versendungskauf vereinbart ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Ware zum vollen Wert gegen Beschädigung oder Verlust versichert ist. Etwaige ihm zustehende Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder eine Transportversicherung hat er uns auf Verlangen abzutreten.

§ 9

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware unbeding und unbelastet zu übereignen.
- (2) Mit der Lieferung geht die Ware vollständig in unser Eigentum über. Dies gilt auch, wenn wir die Ware trotz entgegenstehenden Hinweises des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Eine Verarbeitung nehmen wir ausschließlich für uns vor.

§ 10

Verpackung

- (1) Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, so erfolgt sie auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- (2) Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurücknehmen beziehungsweise entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er alle uns daraus entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Kommt er ihr auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, hat der Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu zahlen.

§ 11

Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- (1) Soweit uns gesetzlich obliegt, die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, hat dies binnen einer angemessenen Frist zu geschehen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu.

- (3) Haben wir durch eine oder mehrere von dem Lieferanten durchgeführte Nacherfüllung(en) erhebliche Unannehmlichkeiten, können wir auch (zusätzlich) wegen dieser eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises fordern. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten letztlich erfolgreich war.
- (4) Ist die mit der Kaufsache gelieferte Montageanleitung fehlerhaft, ist der Lieferant auch dann zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn die Montage der Sache fehlerfrei gelingt.
- (5) Besteht die Verpflichtung des Lieferanten in der Lieferung einer bestimmten Sache (Stückkauf) und liefert er eine andere als die bedungene Sache, hat der Lieferant seine Verpflichtung zur Lieferung nicht erfüllt. Der Lieferant ist - ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf - auf unsere Anforderung hin verpflichtet, die Sache auf seine Kosten zurückzunehmen und die ursprünglich bedungene Sache zu liefern. Dieser Anspruch unsererseits ist der ursprüngliche Erfüllungsanspruch und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 BGB. Weitergehende gesetzliche Rechte unsererseits bleiben vorbehalten.
- (6) Mangelhafte Ware oder Falschlieferungen hat der Lieferant auf Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so können wir die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei uns, in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen. Nach vorheriger Androhung sind wir berechtigt, die Ware für Rechnung des Lieferanten bestmöglich zu veräußern. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist und Gefahr im Verzuge oder die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.
- (7) Ist der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und durch unsere Mangelbeseitigung der Eintritt eines größeren Schadens vermieden wird. Wir sind verpflichtet, uns - sofern möglich und zumutbar - zunächst mit dem Lieferanten abzustimmen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (2) Unsere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden und weiterfressenden Schäden verjähren in drei Jahren ab unserer Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen, spätestens aber in zehn Jahren ab ihrer Entstehung.
- (3) Betreffen die Mängel Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und haben sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist sechs Jahre. Dies gilt auch, wenn die Bau-Materialien erst mehr als zwei Jahre nach der Übergabe in das Bauwerk eingefügt wurden.
- (4) Hat der Lieferant die gelieferte Sache oder Teile davon nachgeliefert, ausgetauscht oder repariert und erfüllt er hierdurch einen zu unseren Gunsten tatsächlich bestehenden

Gewährleistungsanspruch, so gilt für das nachgelieferte oder ausgetauschte Teil oder die Reparaturleistung eine neue Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Nachlieferung, des Austausches beziehungsweise der Abnahme der Reparaturleistung.

§ 13

Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen

- (1) Eine von dem Lieferanten gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss mindestens 14 Tage betragen, sofern die Nacherfüllung nicht aus besonderen Gründen in kürzerer Zeit erfolgen muss.
- (2) Der Lieferant hat auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nur dann das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn er dies bei Setzung der Nachfrist oder sonst eine angemessene Dauer vorher angekündigt hat.
- (3) Setzt der Lieferant mehrfach eine Frist zur Nacherfüllung, ist er während des Laufes dieser Frist nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 14

Haftung für Verschulden

- (1) Wir haften nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen oder wir für die Erfüllung dieser Pflicht oder den durch die Pflichtverletzung nicht eingetretenen Erfolg eine Garantie übernommen haben. Dies gilt auch für entsprechende Handlungen der Organe und Erfüllungsgehilfen unsererseits.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- (3) Wir verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Soweit diese eintritt, gilt der Haftungsausschluss gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen mit der Maßgabe nicht, dass der Schadensersatzanspruch in jedem Einzelfall auf insgesamt maximal € 1.000.000,-- begrenzt ist.
- (4) Jegliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder deliktischen Handlung unsererseits ist auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend für deliktische Handlungen unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

- (6) Haben wir oder unser Versicherer die Regulierung eines Schadens endgültig abgelehnt, muss der Lieferant seine Ansprüche innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend machen. Andernfalls ist jeder Ersatzanspruch ausgeschlossen.

§ 15

Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns auf Anforderung binnen angemessener Frist nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese vorbehalten.

§ 16

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Schutzrechte Dritter (zum Beispiel Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, wettbewerblicher Nachahmungsschutz) innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen seiner entgegenstehenden Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in diesem Fall nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Falls für die von dem Lieferanten geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon zu unterrichten.

§ 17

Beistellung - Werkzeuge - Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages Gegenstände überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den

Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (2) Wird die von uns überlassene Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermengt oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen vermengten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (3) An überlassenen Werkzeugen, Maschinen- oder Maschinenteilen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Wir behalten uns insoweit Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 18 Kündigung

- (1) Bis zur Vollendung des Werkes oder der Lieferung des Kaufgegenstandes sind wir berechtigt, den Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag jederzeit zu kündigen (§ 649 BGB).
- (2) Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts sind wir verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, der Lieferant muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der ersparten Leistung oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt. Der Lieferant muss sich auch anrechnen lassen, was er grob fahrlässig zu erwerben unterlässt.

§ 19 Gerichtsstand - Erfüllungsort – Zahlungsort

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist - sofern der Lieferant Vollkaufmann ist - unser

Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht oder dem Erfüllungsort zu verklagen.

- (2) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist - sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches ist - ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches aufgrund der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) oder anderer Rechtsvorschriften und internationaler Übereinkommen zuständig ist.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Zahlungsort ist an unserem Geschäftssitz.

§ 20

Anwendbares Recht, Vertragssprache

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten aus diesem Vertrag gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (deutsches Recht). Die Geltung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit ein Vertragsformular auch in nichtdeutscher Sprache existiert, ist für die Rechtsbeziehungen der Parteien - soweit vorhanden - ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.